

Art. 98

Gültigkeit von Volksinitiativen

¹ [unverändert:] Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie feststellt, dass die Erfordernisse von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

² [unverändert:] Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.

³ **Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung abgelehnt, so wird in Abweichung von Artikel 93 Absatz 2 nur die betreffende Bestimmung gestrichen.**

Validité de l'initiative populaire

¹ [Inchangé:] L'Assemblée fédérale prononce la nullité totale ou partielle d'une initiative populaire si elle constate que celle-ci ne remplit pas les conditions prévues à l'art. 139, al. 3, Cst.

² [Inchangé:] Si les décisions des conseils divergent quant à la validité de tout ou partie d'une initiative populaire, et que le conseil qui a reconnu la validité confirme sa décision, l'initiative ou les parties en cause sont réputées valables.

³ **Si la proposition de conciliation portant sur la recommandation de vote est rejetée, seule la disposition concernée est biffée en dérogation à l'art. 93, al. 2.**

Validità delle iniziative popolari

¹ [Invariato:] L'Assemblea federale dichiara totalmente o parzialmente nulla l'iniziativa popolare che non adempia le esigenze dell'articolo 139 capoverso 3 della Costituzione federale.

² [Invariato:] Se le decisioni delle due Camere circa la validità di un'iniziativa o di parti della stessa divergono e se la Camera che si è pronunciata per la validità conferma la sua decisione, l'iniziativa o la sua parte controversa è ritenuta valida.

³ **Se la proposta di conciliazione concernente la raccomandazione di voto è respinta, in deroga all'articolo 93 capoverso 2 è stralciata solo la disposizione relativa.**

Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:

Abs. 3: eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

Autor der 1. Auflage 2014: Alexandre Füzesséry

Autor der Aktualisierung 2021: Alexandre Füzesséry

Inhaltsübersicht

I. Entstehungsgeschichte

...

4. ParlG

Note

9, 9a

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

2a. Gültigkeit im Falle einer Ablehnung des Einigungsantrags (Abs. 3)

24a -
24c

3. Anwendungsfälle

25, 27

Materialien

16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6825); Stellungnahme BR 11.10.2017 (BBl 2017 6865 ff.); AmtlBull NR 2017 2065; AmtlBull StR 2018 25; Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461 ff.).

Literatur

...; THOMANN, Die Prüfung von Teilrevisionsinitiativen auf die Verfassungswürdigkeit ihres Inhalts, in: *sui generis* 2015, 90 ff. <https://sui-generis.ch/article/view/sg.15/287> ; ...

I. Entstehungsgeschichte

1 - 8 ...

4. *ParlG*

9 Art. 98 i.d.F. vom 13.12.2002 entsprach, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, dem Wortlaut von Art. 24 GVG.

9a Die Änderung des ParlG vom 15.6.2018 hat der Bestimmung einen Abs. 3 beigefügt, damit die Ablehnung des Antrages der Einigungskonferenz zur Abstimmungsempfehlung nicht dazu führt, dass auch der Beschluss der BVers über die Gültigkeit der Vo.Iv. dahinfällt (s. N 24a–24c). Diese Änderung wurde im NR bestritten, weil damit die Teilungsgültigkeitserklärung erleichtert und somit die Volksrechte eingeschränkt würden (BBl 2017 6825). Die Änderung wurde vom NR mit 121 zu 66 Stimmen und vom StR ohne Gegenstimmen angenommen.

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

10 -
24 ...

2a. *Gültigkeit im Falle einer Ablehnung des Einigungsantrags (Abs. 3)*

24a Ein BB über eine Vo.Iv. besteht aus zwei Bestimmungen. Art. 1 enthält die Gültigkeitserklärung, Art. 2 die Abstimmungsempfehlung der BVers. Für die Gültigkeitserklärung gilt das vereinfachte Verfahren der Differenzbereinigung nach Art. 98 Abs. 2 (s. N 20–24). Für die Abstimmungsempfehlung gilt das ordentliche Verfahren der Differenzbereinigung; ist nach drei Beratungen in jedem Rat kein übereinstimmender Beschluss der Räte zustande gekommen, so wird die Einigungskonferenz einberufen, welche beiden Räten Antrag zur Abstimmungsempfehlung stellt (Art. 91–93 ParlG). Wird dieser Antrag von einem Rat verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben (s. Art. 93 N 3). Im Falle eines BB über eine Vo.Iv. bedeutet dies, dass die Gültigkeitserklärung in Art. 1 entfällt. Im Falle einer von der BVers teilweise ungültig erklärten Vo.Iv. wäre dies bes. problematisch, weil der BR die Vo.Iv. in ihrem ursprünglichen Wortlaut der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreiten müsste, obwohl sie z.B. zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzt.

24b Abs. 3 verhindert diese Rechtsfolge und sieht zu diesem Zweck eine Ausnahme von Art. 93 Abs. 2 vor : Wird der Antrag der Einigungskonferenz zur Abstimmungsempfehlung verworfen, so wird nur der betreffende Artikel gestrichen und die Gültig-

keitserklärung bleibt bestehen. Im Falle einer Teilungültigkeitserklärung wird die Vo.Iv. ohne den ungültig erklärten Teil der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

- 24c** Die Formulierung von Abs. 3 erscheint nicht sehr glücklich, da nach Art. 93 Abs. 2 die Verwerfung des Antrages der Einigungskonferenz die Abschreibung des ganzen Erlassentwurfs und nicht die Streichung einzelner Bestimmungen zur Folge hat. Folglich sollte Abs. 3 lauten, dass der Entwurf in Abweichung von Art. 93 Abs. 2 nicht abgeschrieben wird, aber nur noch den Art. über die Gültigkeit der Vo.Iv. enthält. Im Übrigen hat der Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen, dass eine analoge Situation auch im Fall der Ablehnung des BB über die Vo.Iv. in der Schlussabstimmung vorliegt. Auch in diesem Fall wird eine Teilungültigkeitserklärung hinfällig. *De lege ferenda* sollte auch dafür eine analoge Ausnahmebestimmung in Art. 98 aufgenommen werden.

3. Anwendungsfälle

- 25** Die BVers hat bisher viermal eine Vo.Iv. für ungültig erklärt. Bei der Vo.Iv. «Vorübergehende Herabsetzung der militärischen Ausgaben» (6820) war die zeitliche Undurchführbarkeit ausschlaggebend;¹ bei den Vo.Iv. «Gegen Teuerung und Inflation» (77.036) und «Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik» (94.062) war der Grund die Verletzung der Einheit der Materie, und bei der Vo.Iv. «Für eine vernünftige Asylpolitik» (94.061) war die Verletzung des *ius cogens* die Ursache. Im Text der bisher einzigen teilweise ungültig erklärten Vo.Iv. «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» wurde eine Bestimmung ebenfalls wegen Verstoss gegen das *ius cogens* gestrichen (13.091; BBl 2015 2701 ff).
- 26** ...
- 27** Seit der Inkraftsetzung von Abs. 3 ist die Bestimmung bisher noch nie zur Anwendung gelangt (Stand August 2021).

¹ [Identisch mit FN 28 der Erstauflage]. Bei dieser Vo.Iv. wurden noch andere Gründe angeführt, namentlich in Bezug auf die Einheit der Form und die Einheit der Materie, doch wurden sich die Räte darüber nicht einig (s. FN 17).